



**Wenn bei einer Mahl- und Misch­ tätigkeit dem Getreide »wesensbestimmende« Zusatzstoffe beigefügt werden, gilt der ermäßigte Steuersatz.**

zum ermäßigten Steuersatz vor. Das Wesen des Produkts Mischfutter werde von den diversen Zutaten, die der Steuerpflichtige hinzufüge, bestimmt. Hierbei sei es unerheblich, dass der Anteil an Getreide mengen- und gewichtsmäßig den Hauptbestandteil des Produkts ausmache. Die Fälle seien im Einzelnen zu prüfen. Eine Revision der Entscheidung wurde nicht zugelassen.

**Hinweis.** Die Lieferung von »zubereitetem Futtermittel« unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Dies gilt auch für Werklieferungen. Es ist jedoch zunächst zu prüfen, ob überhaupt eine untrennbare wirtschaftliche Leistung vorliegt, oder ob es sich um eine sonstige Leistung (Mahlen und Mischen von Getreide) und eine separate Lieferung von Mischfutterzutaten handelt.

Brigitte Barkhaus,  
LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH,  
Friedrichsdorf

Quelle: FG München, Urteil vom 6. Juli 2016,  
3 K 1211/13, rechtskräftig, HLBS-Dokument  
Nr.: 7.4.19.

## Welcher Steuersatz gilt bei einer mobilen Mahl- und Misch­ tätigkeit?

**Umsatzsteuer.** Unterliegt die Mahl- und Misch­ tätigkeit mit einer mobilen Anlage unter Beifügung von Pflanzenöl und Zusatzstoffen als einheitliche Leistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz? Über diese Frage hatte das FG München in einem aktuellen Fall zu entscheiden.

**Der Fall.** Ein Unternehmer betreibt einen Mahl- und Mischbetrieb für Tierfutter als Einzelunternehmen. Mit seiner mobilen Mahl- und Mischanlage bearbeitet er das von den Landwirten bereitgestellte Getreide. Im Rahmen des Mahl- und Mischvorgangs wurden von ihm selbst mitgebrachtes Raps- oder Sojaöl und Zusatzstoffe entsprechend dem Auftrag des jeweiligen Landwirts dem Getreide beige­ mischt. Umsatzsteuerrechtlich behandelte der Unternehmer dies als Materiallieferung mit dem ermäßigten Steuersatz; die Mahl- und Mischleistung wurde auf derselben Rechnung separat ausgewiesen und dem Regelsteuersatz unterworfen.

**Das Finanzgericht kam aber zu einer anderen umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung der Tätigkeiten.** Reines Mahlen und Mischen von Getreide unterliege unstrittig dem Regelsteuersatz, ebenso wie für den reinen Futtermittelverkauf der ermäßigte Steuersatz gilt. Die Tätigkeiten, bei denen Zutaten zugegeben würden, seien beide sogenannte einheitliche Leistungen. Ob der Regelsteuersatz oder der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist, sei

abhängig vom Wesen des Umsatzes. Die Zugabe von Pflanzenöl dient der Staubbindung beim Mahlen und Mischen und macht nicht das Wesen des Produktes aus. Hier ist der Regelsteuersatz anzuwenden.

Sofern durch die Zugabe der Misch­ futterzutaten das »Wesen« des Produkts bestimmt werde, liege eine Werklieferung

## Erhaltungsaufwendungen

**Renovierungskosten an landwirtschaftlichen Gebäuden** können als Erhaltungsaufwendungen im Wirtschaftsjahr der Entstehung gewinnmindernd berücksichtigt werden. In einem aktuellen Streitfall machte ein Landwirt die Aufwendungen für die Restaurierung einer Kirchenruine und eines Brunnens geltend. Das Finanzamt erkannte die Renovierungskosten aber nicht an, da diese Gebäudeteile nicht mehr zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörten.

Hiergegen klagte der Steuerpflichtige und das FG Münster entschied zu seinen Gunsten. Die Aufwendungen für die Instandhaltung sind Betriebsausgaben. Ob die Erhaltung des Brunnens notwendig oder sinnvoll sei, sei für den Betriebsausgabenabzug unerheblich. Das Grundstück, auf dem die Ruine stehe, gehöre zum Betriebsvermögen und somit seien die Aufwendungen bereits aus diesem Grund betrieblich veranlasst. Nur weil die Ruine nicht landwirtschaftlich nutzbar sei, ist das Grund-

stück noch lange kein Privatvermögen.

**Fazit.** Landwirte können auch dann Erhaltungsaufwendungen steuer­ mindernd geltend machen, wenn diese nicht für unmittelbar landwirtschaftlich genutzte Wirtschaftsgüter und Gebäudeteile anfallen. Entscheidend ist, dass der restaurierte Teil kein Privatvermögen ist und zum Landwirtschafts­ vermögen zählt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 24. August 2016,  
7 K 1039/14 E, LEXinform  
Nr.: 5019390